

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Fa. EBAG ELBE Baumaschinen GmbH & Co. KG

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen uriseren Verkausbeeringungen anwerderende beeringungen des bestelleries enkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu-gestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unter-nehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (2)
- (3)
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumut-bar sind.

- § 2 Angebot Angebotsunterlagen Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. (1)
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf (2)der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zu-stimmung.

- (1)
- § 3 Preise Zahlungsbedingungen
  Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesonder in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert

- ausgewiesen.

  Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

  Sofem sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 3 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

  Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er 

  rür Ausfelhung eines Zurünkhehaltunnsgrechts insoweit befrugt, als sein Gegenansprüch (5) zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- au dem geichen vertragsvernatins berunt.
  Für Werkleistungen (Montage, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten)
  berechnen wir die bei uns geltenden Stundensätze und Materialpreise. Sofern wir die
  Aufstellung oder Montage übernommen haben und nichts anderes vereinbart ist, trägt (6) Auf Steining oder mindige udernimmen naber und mindige manders Verleinbart ist, ausgi-der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Über-stunden sowie Nacht-Sonn- und Feiertagsarbeiten werden unsere geltenden Zuschläge berechnet

### § 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen
- Der Beginnt der von uns angegebenen Leierzeit setzt die Aufwahrdung dien technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen unserer Monteure fertigzustellen. Überdies hat der Besteller die zum Schutz von Personen und Sachen (2)
- (3)
- notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
  Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspilichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, (4) einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weiter-gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5)
- (6)
- Ansprüche bleiben vorbehalten.

  Sofem die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldner-verzug geraten ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern alls Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurrechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintrettenden Schaden begrenzt. (7)
- vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (8)
- Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. (9)
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten. (10)

- § 5 Gefahrenübergang Verpackungskosten Aufstellung und Montage Abnahme
  Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" (1)
- vereinbart.
  Sofern Liferung mit Aufstellung oder Montage vereinbart ist, geht die Gefahr am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach ein-wandfreiem Probebetrieb über.
  Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung (2)
- (3)
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung verlangen, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung gegebenenfalls nach Abschluss einer verein-barten Testphase in Gebrauch genommen worden ist. Der Besteller hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von uns einen entsprechen-den Nachweis zu erbringen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverftägen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an uns ab. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. (4)
- (6)

### § 6 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß (1) nachgekommen ist.
- stoweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere (2)

- Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort
- verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt,
- Schlägt die Nacherfullung reni, so ist uer Desiene in den der Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
  Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungs-gehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren,
- angerasten wiru, ist die Schädensersatznartung auf den Vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schädensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden berenzit
- (6)
- Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

  Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

  Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

  Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neuer Sachen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Eine Mängelhaftung für gebrauchte Sachen wird ausgeschlossen.
- ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall können wir die Gewähr-leistung verweigern. (9)
- (10)

- § 7 Gesamthaftung
  Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist ohne
  Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
  Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei
  Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer
  Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
  Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder
  eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinbick auf die persönliche
  Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter
  und Erfüllungsgehilfen. (1)

- § 8 Eigentumsvorbehaltssicherung
  Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen
  aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers,
  insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache
  zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rückritt
  vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklät. In der
  Pländung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rückritt vom Vertrag. Wir sind nach
  Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung betyt, der Verwertungserlös ist die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten –
  anzurechen.
- die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

  Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten bei Pflackungen und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

  Bei Pfländungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haltet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

  Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu
- Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

  Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (ein-schließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und ins-besondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Ein-zug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Unbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitets Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ein die durch Vorbehalt gelieferte Kaufsache gilt im Übrigen das gleiche wei für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache gilt im Übrigen das gleiche wei für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

  Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MvSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßtig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

  Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Hannover; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem
- Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist (2) ausgeschlossen
- ฉนอนของแบบรริยท์. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Effüllungsort.

§ 10 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Die Parteien des Vertrages werden zusammenarbeiten, um den unwirksamen Teil durch einen wirksamen Teil zu ersetzen, der dem unwirksamen Teil möglichst